

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer
Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien**

- Drucksache 17/8877 -

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8877 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20a wird wie folgt gefasst:

„§ 20a Zubaukorridor für geförderte Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, Veröffentlichung des Zubaus
 - § 20b Absenkung der Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie“.
 - b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Marktintegrationsmodell für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“.

Begründung:

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folge der Änderungen durch Nummer 4 (Neufassung des § 20a EEG, Einfügung des § 20b EEG) sowie der Streichung der Verordnungsermächtigungen §§ 64g und 64h EEG durch Nummer 9.

2. Nach Artikel 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. In § 17 Absatz 2 Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Strahlungsenergie“ die Wörter „die Anlage nicht als geförderte Anlage im Sinne des § 20a Absatz 5 registriert und“ eingefügt.“

Begründung:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung eines „atmenden Deckels“ (siehe unten Nummer 4), der sich nur auf den Zubau geförderter Anlagen bezieht: Da sich künftig die monatliche Degression neuer Fotovoltaikanlagen danach richtet, wie viele geförderte Anlagen neu installiert wurden, stellt die Änderung in § 17 Absatz 2 Nummer 1 EEG sicher, dass bei der Anlagenregistrierung die Eigenschaft einer Anlage als „geförderte Anlage“ abgefragt wird: Solange eine Anlage nicht als geförderte Anlage im Anlagenregister vermerkt ist, besteht folglich kein Förderanspruch, z.B. kein Anspruch auf die feste Einspeisevergütung nach § 16 EEG oder auf die Marktprämie nach § 33g EEG.

3. Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 gelten mehrere Anlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie

1. innerhalb derselben Gemeinde errichtet worden sind und
2. innerhalb von 24 aufeinander folgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 4 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „maßgeblich“ der Punkt durch die Wörter „; bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist abweichend von Halbsatz 1 die installierte Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich.“ ersetzt.“

Begründung:

Durch den neuen § 19 Absatz 1a EEG wird die Sonderregelung zur Zusammenfassung von Freiflächenanlagen modifiziert, damit sie in der praktischen Anwendung leichter vollziehbar ist und die Planungsprozesse für Freiflächenanlagen vereinfacht

werden. So werden künftig Freiflächenanlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EEG, die innerhalb von 24 Monaten in einem Abstand von weniger als 4 Kilometern Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand einer Anlage, errichtet werden, nur dann für die Ermittlung der Vergütungshöhe zusammengefasst, wenn sie sich innerhalb einer Gemeinde befinden. Liegen die Anlagen in zwei verschiedenen Gemeinden, findet der neue § 19 Absatz 1a EEG keine Anwendung; in diesen Fällen erfolgt eine Zusammenfassung lediglich nach § 19 Absatz 1 EEG.

Mit der in § 19 Absatz 2 Satz 2 EEG angefügten Ergänzung wird klargestellt, dass es für die Vergütungsberechnung für den Strom aus einer Fotovoltaikanlage bei einer gemeinsamen Abrechnung mehrerer Fotovoltaikanlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung auf die installierte Leistung jeder einzelnen Anlage – und nicht wie bei anderen erneuerbaren Energien auf deren Bemessungsleistung – ankommt.

4. Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

,7. § 20a wird durch die folgenden §§ 20a und 20b ersetzt:

„§ 20a

Zubaukorridor für geförderte Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, Veröffentlichung des Zubaus

(1) Der Korridor für den weiteren Zubau von geförderten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Zubaukorridor) beträgt

1. für die Jahre 2012 und 2013 jeweils 2500 bis 3500 Megawatt,
2. für das Jahr 2014 2100 bis 3100 Megawatt,
3. für das Jahr 2015 1700 bis 2700 Megawatt,
4. für das Jahr 2016 1300 bis 2300 Megawatt und
5. für das Jahr 2017 900 bis 1900 Megawatt.

(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite in nicht personenbezogener Form bis zum 31. August 2012 und danach monatlich bis zum letzten Tag jedes Kalendermonats die im jeweils vorangegangenen Kalendermonat nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder b registrierten Anlagen einschließlich der Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht ferner auf ihrer Internetseite in nicht personenbezogener Form bis zum

1. 31. Oktober 2012 die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, die nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Oktober 2012 nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert worden sind,
2. 31. Januar 2013 die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, die nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Januar 2013 nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert worden sind,
3. 30. April 2013 die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, die nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. April 2013 nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert worden sind,
4. 31. Juli 2013 und danach jeweils bis zum 31. Oktober, 31. Januar, 30. April und 31. Juli jedes Jahres die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, die innerhalb der jeweils vorangegangenen zwölf Kalendermonate nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert worden sind.

(4) Die Veröffentlichungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Das Einvernehmen der in Satz 1 genannten Ministerien gilt jeweils als erteilt, wenn es von dem betreffenden Ministerium nicht binnen einer Kalenderwoche nach Eingang des Ersuchens der Bundesnetzagentur verweigert wird.

(5) Geförderte Anlagen sind alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, deren Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber bei der Registrierung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 übermittelt haben, dass sie für den in der Anlage erzeugten Strom ganz oder teilweise die Vergütung nach § 16 in Anspruch nehmen oder den Strom nach § 33b Nummer 1 oder 2 direkt vermarkten wollen. Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Megawatt gilt nur der Anteil bis einschließlich 10 Megawatt als geförderte Anlage; § 19 Absatz 1 und 1a ist entsprechend anzuwenden.

§ 20b

Absenkung der Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie

(1) Die Vergütungen nach § 32 verringern sich ab dem 1. Mai 2012 monatlich zum ersten Kalendertag eines Monats um 1,0 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden Vergütungssätzen.

(2) Die monatliche Absenkung nach Absatz 1 erhöht sich jeweils zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013, wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 1 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, multipli-

ziert mit dem Faktor 4, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2012

1. um bis zu 1000 Megawatt überschreitet, um 0,4 Prozentpunkte,
2. um mehr als 1000 Megawatt überschreitet, um 0,8 Prozentpunkte,
3. um mehr als 2000 Megawatt überschreitet, um 1,2 Prozentpunkte,
4. um mehr als 3000 Megawatt überschreitet, um 1,5 Prozentpunkte und
5. um mehr als 4000 Megawatt überschreitet, um 1,8 Prozentpunkte.

(3) Wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 1 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, multipliziert mit dem Faktor 4, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2012

1. um bis zu 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013 auf 0,75 Prozent,
2. um bis zu 1000 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013 auf 0,5 Prozent,
3. um bis zu 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013 auf Null und
4. um mehr als 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013 auf Null, und die Vergütungen nach § 32 erhöhen sich einmalig um 1,5 Prozent zum 1. November 2012.

(4) Die monatliche Absenkung nach Absatz 1 erhöht sich jeweils zum 1. Februar 2013, 1. März 2013 und 1. April 2013, wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 2 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, multipliziert mit dem Faktor 2, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2012

1. um bis zu 1000 Megawatt überschreitet, um 0,4 Prozentpunkte,
2. um mehr als 1000 Megawatt überschreitet, um 0,8 Prozentpunkte,
3. um mehr als 2000 Megawatt überschreitet, um 1,2 Prozentpunkte,
4. um mehr als 3000 Megawatt überschreitet, um 1,5 Prozentpunkte und
5. um mehr als 4000 Megawatt überschreitet, um 1,8 Prozentpunkte.

(5) Wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 2 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, multipliziert mit dem Faktor 2, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2012

1. um bis zu 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Februar 2013, 1. März 2013 und 1. April 2013 auf 0,75 Prozent,
2. um bis zu 1000 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Februar 2013, 1. März 2013 und 1. April 2013 auf 0,5 Prozent,
3. um bis zu 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Februar 2013, 1. März 2013 und 1. April 2013 auf Null und
4. um mehr als 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Februar 2013, 1. März 2013 und 1. April 2013 auf Null, und die Vergütungen nach § 32 erhöhen sich einmalig um 1,5 Prozent zum 1. Februar 2013.

(6) Die monatliche Absenkung nach Absatz 1 erhöht sich jeweils zum 1. Mai 2013, 1. Juni 2013 und 1. Juli 2013, wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 3 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, dividiert durch den Wert 3 und multipliziert mit dem Faktor 4, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2013

1. um bis zu 1000 Megawatt überschreitet, um 0,4 Prozentpunkte,
2. um mehr als 1000 Megawatt überschreitet, um 0,8 Prozentpunkte,
3. um mehr als 2000 Megawatt überschreitet, um 1,2 Prozentpunkte,
4. um mehr als 3000 Megawatt überschreitet, um 1,5 Prozentpunkte und
5. um mehr als 4000 Megawatt überschreitet, um 1,8 Prozentpunkte.

(7) Wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 3 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, dividiert durch den Wert 3 und multipliziert mit dem Faktor 4, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2013

1. um bis zu 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Mai 2013, 1. Juni 2013 und 1. Juli 2013 auf 0,75 Prozent,
2. um bis zu 1000 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Mai 2013, 1. Juni 2013 und 1. Juli 2013 auf 0,5 Prozent,
3. um bis zu 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Mai 2013, 1. Juni 2013 und 1. Juli 2013 auf Null und
4. um mehr als 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Mai 2013, 1. Juni 2013 und 1. Juli 2013

auf Null, und die Vergütungen nach § 32 erhöhen sich einmalig um 1,5 Prozent zum 1. Mai 2013.

(8) Die monatliche Absenkung nach Absatz 1 erhöht sich ab dem 1. August 2013 für die drei jeweils auf eine vorangegangene Veröffentlichung nach § 20a Absatz 3 Nummer 4 folgenden Kalendermonate, wenn die veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr, in dem der letzte bei der Veröffentlichung zu berücksichtigende Kalendermonat gelegen hat,

1. um bis zu 1000 Megawatt überschreitet, um 0,4 Prozentpunkte,
2. um mehr als 1000 Megawatt überschreitet, um 0,8 Prozentpunkte,
3. um mehr als 2000 Megawatt überschreitet, um 1,2 Prozentpunkte,
4. um mehr als 3000 Megawatt überschreitet, um 1,5 Prozentpunkte und
5. um mehr als 4000 Megawatt überschreitet, um 1,8 Prozentpunkte.

(9) Wenn eine nach § 20a Absatz 3 Nummer 4 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr, in dem der letzte bei der Veröffentlichung zu berücksichtigende Kalendermonat gelegen hat,

1. um bis zu 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 für die drei jeweils auf die vorangegangene Veröffentlichung folgenden Kalendermonate auf 0,75 Prozent,
2. um bis zu 1000 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 für die drei jeweils auf die vorangegangene Veröffentlichung folgenden Kalendermonate auf 0,5 Prozent,
3. um bis zu 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 für die drei jeweils auf die vorangegangene Veröffentlichung folgenden Kalendermonate auf Null,
4. um mehr als 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 für die drei jeweils auf die vorangegangene Veröffentlichung folgenden Kalendermonate auf Null, und die Vergütungen nach § 32 erhöhen sich einmalig um 1,5 Prozent zum ersten Kalendertag des auf die vorangegangene Veröffentlichung folgenden Kalendermonats; diese Nummer gilt nur, soweit der Zubaukorridor für das Jahr 2012, 2013, 2014 oder 2015 unterschritten wird.

(10) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Bundesanzeiger bis zu den in § 20a Absatz 3 festgelegten Zeitpunkten die Vergütungssätze nach § 32, die sich jeweils aus den Absätzen 1 bis 9 für die folgenden drei Kalendermonate ergeben. § 20a Absatz 4 gilt für diese Veröffentlichung entsprechend.

(11) § 20 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Durch Nummer 4 wird ein gesetzlicher Automatismus für eine prozentuale, zubauabhängige Anpassung der Vergütung für Strom aus Fotovoltaikanlagen („atmender Deckel“) im EEG verankert. Im Gegensatz zum bisherigen „atmenden Deckel“ wird die Gesamtdegression auf die Kalendermonate verteilt und somit versteigt. Hierdurch sollen die in den letzten Jahren vor den Absenkungsterminen zu beobachtenden starken Vorzieheffekte verhindert werden.

Ab 1. Mai 2012 sinken die Vergütungen monatlich um 1 Prozent gegenüber den Vergütungssätzen des Vormonats (§ 20b Absatz 1 EEG). Hieraus ergibt sich eine im Vergleich zum bestehenden Recht leicht erhöhte Basisdegression von insgesamt rund 11,4 Prozent im Jahr.

Darüber hinaus wird die Vergütung je nach Abweichung des tatsächlichen Zubaus vom Zubaukorridor angepasst. Der Zubaukorridor ist in § 20a Absatz 1 EEG - neu - geregelt; er entspricht inhaltlich unverändert dem Zubaukorridor im Regierungsentwurf (§ 64h Absatz 2 EEG). Durch den neuen Automatismus kann die monatliche Degression jeweils für drei Monate in Folge angehoben oder abgesenkt werden, wenn der Zubaukorridor über- oder unterschritten wird („atmender Deckel“). Die Höhe der monatlichen Absenkung wird grundsätzlich anhand der neu installierten Leistung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 EEG in den vorangegangenen zwölf Monaten gemeldeten Anlagen bestimmt. Die Degression steigt pro 1.000 MW Überschreitung des Korridors (§ 20b Absatz 8), und bei einer Unterschreitung sinkt sie (§ 20b Absatz 9 Nummer 1 bis 3). Ferner ist vorgesehen, dass sich die Vergütungssätze durch eine negative Degression wieder erhöhen, wenn der Zubaukorridor um mehr als 1 500 MW unterschritten wird. In diesen Fällen erfolgt die Erhöhung der Vergütungssätze nicht in drei Monatsschritten, sondern einmalig um den Gesamtbetrag von 1,5 Prozent am Anfang des Quartals. Die sich so ergebende Vergütung ist dann in dieser Höhe für drei Monate festgeschrieben (§ 20b Absatz 9 Nummer 4). Hierdurch wird der „atmende Deckel“ so weiterentwickelt, dass er nicht nur schneller als bisher auf einen hohen Zubau reagiert und dass eine Überförderung automatisch und schnell abgebaut wird, sondern es wird auch die Möglichkeit geschaffen, den Markt wieder anzureizen, wenn er aufgrund hoher Degression zusammenbrechen sollte.

Der Bezugszeitraum für die Berechnung der zubauabhängigen Monatsdegression besteht jeweils aus den vorangegangenen zwölf Monaten. So richtet sich z.B. die Höhe der Degression in den Monaten August bis Oktober 2013 nach der installier-

ten Leistung der Anlagen, die in den Monaten Juli 2012 bis Juni 2013 gemeldet wurden.

Eine Ausnahme bildet die Berechnung der ersten zubauabhängigen Degressionen in der Zeit vom 1. November 2012 bis 31. Juli 2013. In den ersten drei Quartalen wächst der Bezugszeitraum schrittweise an, indem, beginnend mit dem dritten Quartal 2012, der Zubau auf zwölf Monate hochgerechnet wird. Hierbei werden jeweils längere Zeitreihen (erst drei Monate, dann sechs und schließlich neun Monate) einbezogen (§ 20b Absatz 2 bis 7 EEG).

Die für den „atmenden Deckel“ erforderlichen Zubauzahlen werden regelmäßig von der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Veröffentlichungspflichten werden in § 20a Absatz 2 bis 4 EEG - neu - zusammengefasst. Hierbei wird auch die bisher in § 61 Absatz 1c des Regierungsentwurfs enthaltene monatliche Berichtspflicht aus systematischen Gründen in § 20a EEG überführt, damit alle Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang geregelt sind. § 20a Absatz 2 EEG - neu - entspricht hierbei grundsätzlich § 61 Absatz 1c des Regierungsentwurfs, jedoch mit zwei Änderungen: Zum einen wird der Zeitpunkt, zu dem die Bundesnetzagentur erstmals die monatlichen Zubauzahlen der nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 EEG registrierten Anlagen veröffentlichen muss, um einen Monat verschoben. Diese Verschiebung berücksichtigt im Wesentlichen die längeren Übergangsfristen nach § 66 Absatz 18 und 18a EEG - neu -. Zum anderen wird sichergestellt, dass die bisherige Praxis der Bundesnetzagentur, bei der Veröffentlichung des Fotovoltaik-Zubaus auch die Meldedaten aller Einzelanlagen zu veröffentlichen, fortgeführt werden kann.

Im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium und dem Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht die Bundesnetzagentur die Vergütungssätze spätestens am letzten Tag des Monats vor dem Wirksamwerden der neuen Vergütungssätze, also spätestens zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober jeden Jahres (§ 20b Absatz 10 EEG).

Durch die Neufassung des „atmenden Deckels“ wird die Absenkung der Vergütungssätze verstetigt und zeitlich enger an die gemeldete Leistung gekoppelt. Die Verteilung der zubauabhängigen Degressionskorrekturen auf drei Monatsabsenkungen verhindert große einmalige Absenkungsschritte, so dass Vorzieheffekte wirkungsvoll vermieden werden.

Das neue System wird durch die nachfolgende Tabelle zusammengefasst:

Tabelle: Neufassung der zubauabhängigen Degression („atmender Deckel“)
in den Jahren 2012 und 2013

| Stufen | Prozent- schritte | Absenkung pro Monat (gültig für 3 Monate) | Maximale Absenkung pro Jahr (mit Zinseffekten) |
|--|----------------------|--|---|
| ab 7.500 MW | + 0,3 PP | 2,8 % | 29 % |
| ab 6.500 MW | + 0,3 PP | 2,5 % | 26 % |
| ab 5.500 MW | + 0,4 PP | 2,2 % | 23 % |
| ab 4.500 MW | + 0,4 PP | 1,8 % | 19 % |
| ab 3.500 MW | + 0,4 PP | 1,4 % | 15 % |
| Zubukorridor: 2.500 bis 3.500 MW | 1 % | 1 % | 11,4 % |
| ab 2.000 MW | - 0,25 PP | 0,75 % | 9 % |
| ab 1.500 MW | - 0,25 PP | 0,5 % | 6 % |
| ab 1.000 MW | - 0,5 PP | 0 % | 0 % |
| bis 1.000 MW | - 0,5 PP * | - 0,5 % | - 6 % |

* Hinweis: Wenn der Zubau in den vorangegangenen zwölf Monaten unterhalb von 1000 MW liegt, steigt die Vergütung einmalig am Anfang des neuen Quartals um 1,5 Prozent und die Degressionsschritte werden in diesem Quartal ausgesetzt.

5. Artikel 1 Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) In § 32 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 20a,“ durch die Angabe „§ 20b,“ ersetzt.

b) § 32 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, gilt Absatz 2 nur, wenn

1. nachweislich vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes]

a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,

b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde erfolgt ist oder

c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,

2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder
 3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist;
- im Übrigen ist Absatz 1 Nummer 1 anzuwenden.“
- c) § 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Vergütung nach § 32 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, ist in jedem Kalenderjahr für Strom aus Anlagen
1. mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 Kilowatt begrenzt auf 80 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge,
 2. mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt begrenzt auf 90 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge.
- Soweit die nach Satz 1 nicht vergütungsfähige Strommenge nicht in der Form des § 33b Nummer 3 direkt vermarktet wird, besteht der Anspruch auf Vergütung nach § 32 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, nur für die in dem Kalenderjahr jeweils zuerst eingespeiste Strommenge. Die Begrenzung nach Satz 1 ist im gesamten Kalenderjahr bei den monatlichen Abschlägen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigen.“
- d) Dem § 33 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen die Strommenge, die in ihrer Anlage insgesamt in einem Kalenderjahr erzeugt wird, gegenüber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar des Folgejahres nachweisen; andernfalls gilt die insgesamt in dem jeweiligen Kalenderjahr aus der Anlage tatsächlich in das Netz eingespeiste Strommenge als erzeugte Strommenge im Sinne von Absatz 1 Satz 1.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Nach § 32 Absatz 3 EEG - neu - erhalten Fotovoltaikanlagen auf neu errichteten Nichtwohngebäuden (z.B. Scheunen oder Schuppen) im Außenbereich künftig nicht mehr die höhere Dachanlagenvergütung, sondern die niedrigere Freiflächenvergütung (13,5 ct/kWh). Die Regelung dient der Vermeidung von sogenannten „Solarstadln“, also von Gebäuden, deren vorrangiger Zweck die Erzielung der höhe-

ren Dachanlagenvergütung ist. Denn aufgrund der bisherigen Regelung, die die höhere Dachanlagenvergütung unterschiedslos für alle Gebäudearten gewährte, entstand das weit verbreitete Phänomen, dass Gebäude im Außenbereich nur gebaut wurden, um die höhere Dachanlagenvergütung zu erhalten, ohne dass sie einen weiteren realen Zweck erfüllten. Diese Entwicklung führte zu höheren Kosten des EEG und zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme, die aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes bedenklich gewesen ist. Durch die Absenkung der Vergütung auf das Niveau für Freiflächen wird dieser Entwicklung wirksam begegnet.

Durch die Neufassung des § 32 Absatz 3 EEG werden abschließend die Gebäude benannt, auf denen weiterhin die erhöhte Dachanlagenvergütung in Anspruch genommen werden kann; alle anderen Anlagen erhalten die geringere Vergütung für Freiflächenanlagen. Begünstigt sind daher, wie schon im Regierungsentwurf, Wohngebäude unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Errichtung sowie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Nichtwohngebäude; Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis c entspricht unverändert Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Regierungsentwurfs. Neu aufgenommen werden mit Nummer 2 alle Nichtwohngebäude, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen land- oder forstwirtschaftlichen Hofes errichtet werden. Hierdurch sollen insbesondere sogenannte Aussiedlungen ganzer Höfe im Zusammenhang mit dem Strukturwandel der Landwirtschaft ermöglicht werden: Wenn ein landwirtschaftlicher Hof aus dem Innenbereich vollständig in den Außenbereich aussiedelt und dort neu errichtet wird, soll auch auf den Nichtwohngebäuden (Ställen, Scheunen) die erhöhte Dachanlagenvergütung beansprucht werden können, wenn diese Nichtwohngebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der neu errichteten Hofstelle stehen. Die Begriffe „Hofstelle“ und „räumlich-funktionaler Zusammenhang“ sind § 35 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe e des Baugesetzbuchs (BauGB) entnommen und genauso auszulegen wie dort. Demnach ist der räumlich-funktionale Zusammenhang nur anzunehmen, wenn die Gebäude in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle liegen oder selbst Bestandteil der Hofstelle sind und selbst dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Gebäude, die von der Hofstelle entfernt liegen (z.B. Feldscheunen), fallen nicht hierunter.

Schließlich werden mit der neuen Nummer 3 – unabhängig vom Datum ihrer Errichtung – auch Tierställe begünstigt, da diese Gebäude typischerweise in den Außenbereich gehören und Landwirte im Außenbereich insofern nicht gegenüber Landwirten benachteiligt werden sollen, die Tierställe im Innenbereich neu errichten. Auch verfügen gerade Tierställe typischerweise oftmals – im Gegensatz etwa zu Scheunen und Schuppen – über einen relevanten Eigenstromverbrauch, so dass bei diesen Anlagen auch das Marktintegrationsmodell nach § 33 EEG - neu - sinnvoll an-

gewandt werden kann. Voraussetzung ist außerdem, dass diese Tierställe baurechtlich genehmigungsbedürftig sind und von der nach Landesrecht zuständigen Baubehörde genehmigt worden sind. Fotovoltaikanlagen auf neuen nicht-genehmigungsbedürftigen Tierställen erhalten die Freiflächenvergütung.

Die beiden Neuregelungen in Absatz 3 Nummer 2 und 3, die an bestehende, rechtlich klar abgegrenzte Kriterien anknüpfen, sind als Ausnahmen von dem Grundsatz, dass alle neuen Nichtwohngebäude im Außenbereich die Freiflächenvergütung erhalten sollen, eng auszulegen. Weitere Ausnahmen sind aus Gründen der Missbrauchsvermeidung nicht angezeigt.

Zu Buchstabe c:

Im Einleitungssatz von § 33 Absatz 1 EEG - neu - wird klargestellt, dass die Vergütungsbegrenzung sich auf die Vergütung nach § 32 Absatz 2 einschließlich der Vergütung für Gebäude im Sinne von § 32 Absatz 3 EEG bezieht.

Mit der Änderung in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG - neu - wird der nach dem Marktintegrationsmodell nicht geförderte Stromanteil bei kleinen Fotovoltaikanlagen bis zu 10 kW installierter Leistung von 15 Prozent auf 20 Prozent erhöht. Hierdurch wird der Anreiz für diese Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber verstärkt, die Anlagengröße noch stärker auf den Eigenverbrauch abzustimmen.

Mit der Änderung in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG - neu - wird gegenüber dem Gesetzentwurf die Begrenzung auf 90 Prozent der erzeugten Strommenge auf Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW bis höchstens 1 MW begrenzt. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von über 1 MW erfolgt keinerlei Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach dem Marktintegrationsmodell.

Zudem wird durch den neuen Satz 2 in § 33 Absatz 1 EEG die Vergütung nicht mehr auf die allgemein zuerst eingespeisten 90 Prozent der kalenderjährlich in der Anlage erzeugten Strommenge begrenzt. Vielmehr wird die Vergütung für diejenigen zuerst eingespeisten 90 Prozent der erzeugten Strommenge gewährt, die nicht „in sonstiger Weise“ nach § 33b Nummer 3 EEG – d.h. ohne Förderung über die Marktprämie oder durch das sogenannte Grünstromprivileg – direkt vermarktet werden. Mit dieser Regelung werden insbesondere die folgenden, beispielhaften Konstellationen erfasst:

- Ein Anlagenbetreiber, der während des gesamten Kalenderjahres den gesamten in seiner Anlage erzeugten Strom einspeist und hierfür die Einspeisevergütung geltend macht, erhält nur für die ersten 90 Prozent der insgesamt in dem Jahr in seiner Anlage erzeugten und eingespeisten Strommenge

die Vergütung nach § 32 Absatz 2 bzw. nach § 32 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 EEG. Für die verbleibende Strommenge erhält er lediglich die verringerte Vergütung nach § 33 Absatz 2 EEG.

- Ein Anlagenbetreiber, der für seinen Strom ganzjährig in jedem Kalendermonat zu 90 Prozent die Einspeisevergütung in Anspruch nimmt und 10 Prozent des Stroms nach § 33b Nummer 3 EEG in Verbindung mit § 33f EEG (anteilige Direktvermarktung) direkt vermarktet, erhält für die gesamten, in der Einspeisevergütung eingespeisten und angedienten 90 Prozent seines Stroms die Vergütung nach § 32 EEG.
- Ein Anlagenbetreiber, der zu Beginn des Jahres für z.B. zwei Kalendermonate die gesamte in seiner Anlage erzeugte Strommenge (die bei Anlagen mit einer Leistung über 10 kW mindestens 10 Prozent der in dem gesamten Kalenderjahr erzeugten Strommenge beträgt) nach § 33b Nummer 3 EEG „in sonstiger Weise“ direkt vermarktet und anschließend mit dem gesamten in seiner Anlage erzeugten Strom in die Einspeisevergütung wechselt, hat für den gesamten in den folgenden 10 Kalendermonaten eingespeisten Strom Anspruch auf die Vergütung nach § 32 EEG.

Die Vergütungsbegrenzungen nach den Nummern 1 und 2 des Absatz 1 Satz 1 stellen keine gleitenden Begrenzungsregelungen dar, sondern gelten für Anlagen der jeweils bezeichneten Leistungsklassen jeweils für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom. Für eine Anlage mit einer installierten Leistung von über 10 kW bis höchstens 1 MW gilt die Begrenzung auf 90 Prozent, also für den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom; eine stärkere anteilige Begrenzung auf 80 Prozent für den einer installierten Leistung von 10 Kilowatt entsprechenden Stromanteil findet nicht statt.

Zu Buchstabe d:

§ 33 Absatz 5 EEG - neu - verpflichtet Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Fotovoltaikanlagen im Rahmen des Marktintegrationsmodells, gegenüber dem Netzbetreiber die in ihrer Anlage erzeugte Strommenge nachzuweisen, die für die Begrenzungsermittlung nach Absatz 1 maßgeblich ist. Der Nachweis kann und wird in der Praxis regelmäßig durch entsprechende Messeinrichtungen erfolgen, z.B. durch einen einfachen geeichten Stromzähler, der die erzeugte Jahresmenge erfasst. Kommt die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber der Pflicht zum Nachweis der erzeugten Strommenge nicht nach, so wird als erzeugte Strommenge die am Einspeisepunkt gemessene tatsächlich eingespeiste Strommenge angenommen, was für die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber zu einer mögli-

cherweise deutlich geringeren vergütungsfähigen Strommenge im Sinne von Absatz 1 führen kann.

6. Nach Artikel 1 Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

15a. In § 41 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder eines vereidigten Buchprüfers“ durch die Wörter „, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft“ ersetzt.’

Begründung:

Nummer 6 berichtigt § 41 Absatz 2 EEG redaktionell. Hierdurch wird der offensichtliche Fehler bereinigt, dass die Buchprüfungsgesellschaften bei der Aufzählung der Personen, die eine Bescheinigung nach § 41 Absatz 2 EEG ausstellen dürfen, vergessen worden sind.

7. Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „entsprechend“ der Punkt durch die Wörter „; bis zum 30. Juni eines Jahres ist der Nachweis darüber vorzulegen, dass die Kosten der Nachrüstung im Rahmen der Meldung auf dem Regulierungskonto Berücksichtigung fanden; spätere Änderungen der Ansätze auf dem Regulierungskonto sind dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.“ ersetzt.’

Begründung:

Nummer 7 berichtigt einen Fehler des Gesetzentwurfs, indem sie die erforderliche Konsistenz zwischen den Fristen des Wälzungsmechanismus des EEG und den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung wiederherstellt.

8. Artikel 1 Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

19. In § 61 Absatz 1b Nummer 4 werden nach den Wörtern „Strahlungsenergie, der“ die Wörter „nach § 33 Absatz 2“ gestrichen.’

Begründung:

Nummer 8 ist eine Folgeänderung zur Überführung des bisher in § 61 Absatz 1c des Regierungsentwurfs enthaltenen Veröffentlichungspflicht der Bundesnetzagentur

über den monatlichen Zubau von Fotovoltaikanlagen in § 20a EEG. Hierdurch kann die Veröffentlichungspflicht besser im systematischen Zusammenhang mit den anderen Veröffentlichungspflichten geregelt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

9. Artikel 1 Nummer 22 und 23 wird gestrichen.

Begründung:

Durch Nummer 9 werden die Verordnungsermächtigungen §§ 64g und 64h EEG - neu - gestrichen. Infolge dessen können die bisher mit diesen beiden Verordnungsermächtigungen bezweckten Regelungsinhalte nur durch eine Änderung des EEG umgesetzt werden. Ein besonderes Bedürfnis für eine zubauabhängige Anpassung der Vergütung für Strom aus Fotovoltaikanlagen durch Verordnung besteht im Übrigen auch infolge der Einführung eines „atmenden Deckels“ in § 20a EEG nicht mehr (siehe oben Nummer 4).

10. Artikel 1 Nummer 24 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

„dd) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. § 32 Absatz 5 findet auch Anwendung auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vor dem 1. Januar 2012 durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzt worden sind, gelten diese mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 abweichend von § 3 Nummer 5 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind.“

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie müssen die Anforderungen nach § 6 Absatz 2

in Verbindung mit Absatz 3 erst nach dem 31. Dezember 2012 einhalten. Netzbetreiber dürfen diese Anlagen vor dem 1. Januar 2013 nicht nach § 11 regeln.“

c) Buchstabe f wird wie folgt geändert:

aa) In der Änderungsanweisung wird die Angabe „17 bis 21“ durch die Angabe „17 bis 22“ ersetzt.

bb) Dem Absatz 18 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, wenn für die Anlage vor dem 24. Februar 2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist.“

cc) Absatz 18a wird wie folgt gefasst:

„(18a) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 32 Absatz 1, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, gilt nach dem 31. Dezember 2012 § 33 Absatz 4 und im Übrigen, unabhängig von der installierten Leistung und vorbehaltlich des Absatzes 11, das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am ... [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, wenn

1. zur Errichtung der Anlagen ein Bebauungsplan erforderlich ist und der Beschluss über die letzte Änderung des Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich die Anlagen errichtet worden sind, oder, soweit noch keine Änderung dieses Bebauungsplans erfolgt ist, der Beschluss über dessen Aufstellung vor dem 1. März 2012 gefasst worden ist oder
2. in den Fällen des § 32 Absatz 1 Nummer 2 kein Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans durchgeführt worden ist und der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches vor dem 1. März 2012 gestellt worden ist.

Für Strom aus Anlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, die nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Oktober 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Vergütung 15,95 Cent pro Kilowattstunde beträgt; werden diese Anlagen nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert, gelten sie abweichend von § 20a Absatz 5 Satz 2 unabhängig von der installierten Leistung als geförderte Anlagen im Sinne des § 20a Absatz 5 Satz 1.“

dd) Dem Absatz 19 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Absatzes 18 Satz 2 und 18a fallen; auf diese Anlagen findet § 33 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 keine Anwendung.“

ee) Folgender Absatz 22 wird angefügt:

„(22) § 37 Absatz 5 ist nicht auf Geldschulden anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2011 fällig geworden sind oder erstmals als fällig gegolten haben.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Mit Buchstabe a wird klargestellt, dass die Sonderregelung des § 32 Absatz 5 EEG - neu - auch für Anlagen gilt, die bereits vor dem 1. Januar 2012 ausgetauscht worden sind. Allerdings ist diese Regelung auf Forderungen beschränkt, die nach dem 1. Januar 2012 entstehen. Ein Eingriff in die bereits abgewickelten Altfälle wird somit vermieden.

Zu Buchstabe b:

Mit Buchstabe b wird eine Übergangsfrist für die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 EEG vorgesehen. Hintergrund sind technische Schwierigkeiten bei der Umsetzung der entsprechenden Anforderungen. Aus diesem Grund hat das Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium eine Auslegungshilfe veröffentlicht. Die gesetzliche Klarstellung modifiziert diese Auslegungshilfe, indem die Anforderungen bis Ende 2012 ausgesetzt werden.

Zu Buchstabe c:

Buchstabe c enthält Änderungen in § 66 Absatz 17 bis 22 EEG. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrauensschutz bei der Änderung der Vergütung von Fotovoltaikanlagen durch dieses Gesetz, denn mit den Änderungen in § 66 Absatz 18 und 18a EEG wird der Vertrauensschutz umfassender abgebildet. Hierdurch wird sichergestellt, dass getätigte Investitionen, die sich bereits zu schutzwürdigen Rechtspositionen verfestigt hatten, geschützt werden.

Diese überarbeiteten Übergangsregelungen bauen auf dem Grundsatz des § 66 Absatz 18 Satz 1 EEG auf, dass alle Fotovoltaikanlagen, die bis zum 31. März 2012 in Betrieb genommen worden sind, die Vergütungen nach dem bisherigen Recht erhalten. Für die Inbetriebnahme ist auf den bis zum 31. März 2012 geltenden, „weiten Inbetriebnahmebegriff“ abzustellen. Dieser Inbetriebnahmebegriff, der vielfach als „kaufmännische Inbetriebnahme“ bezeichnet wird, ist von der Clearingstelle EEG durch den Hinweis 2010/1 vom 25. Juni 2010 konkretisiert worden. Dieser Hinweis

ist in der Praxis auf breite Akzeptanz und Beachtung gestoßen. Eine Inbetriebnahme liegt hiernach vor, wenn die Fotovoltaikanlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft erstmals in Betrieb gesetzt worden ist: Nach dem Hinweis der Clearingstelle ist eine Fotovoltaikanlage „technisch betriebsbereit“, wenn die Anlage technisch so weit fertig gestellt worden ist, dass sie funktionsfähig ist, also Strom produzieren kann; eine Installation am bestimmungsgemäßen Ort ist nicht erforderlich. Neben der technischen Betriebsbereitschaft muss die Anlage auch tatsächlich „in Betrieb gesetzt“ worden sein. Dies bedeutet, dass die Fotovoltaikanlage nach Abschluss des Vertriebsprozesses, also nach Auslieferung an den Anlagenbetreiber, auch tatsächlich erstmals Strom produziert und nach außen hin abgegeben hat. Dieser Strom muss nicht in ein Stromnetz eingespeist werden, sondern kann auch für den Eigenverbrauch (z.B. in einer Batterie oder in einer Lampe) genutzt werden.

Im Einzelnen:

Mit Doppelbuchstabe bb wird Absatz 18 ein neuer Satz 2 angefügt. Dieser sieht eine Übergangsregelung für Fotovoltaikanlagen in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden vor. Insbesondere bei größeren Dachanlagen kann es im Einzelfall schwierig sein, sie bis Ende März 2012 in Betrieb zu nehmen, selbst wenn die ersten relevanten Investitionen bereits vor der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag ausgelöst wurden. Aus diesem Grund wird eine weitere Übergangsfrist gewährt. Diese geht davon aus, dass relevante Investitionen für solche größeren Anlagen in der Regel nicht getätigt werden, bevor ein Netzanschlussbegehren gestellt wurde. Dieses Netzanschlussbegehren muss vor dem 24. Februar 2012 gestellt worden sein. Auch wenn nach diesem Zeitpunkt noch Netzanschlussbegehren gestellt wurden, z.B. weil auf eine entsprechende Vertrauensschutzregelung spekuliert wurde, konnte sich kein schutzwürdiges Vertrauen verfestigen, nachdem die Gesetzesänderung am 23. Februar 2012 in der Bundespressekonferenz öffentlich angekündigt worden war. Die Übergangsregelung ermöglicht eine Fertigstellung der Anlage bis zum 30. Juni 2012. Die Anlage muss bis zu diesem Zeitpunkt nach dem neuen „technischen“ Inbetriebnahmebegriff in Betrieb genommen sein, der am 1. April 2012 in Kraft tritt.

Doppelbuchstabe cc fasst die Übergangsregelung für Freiflächenanlagen in Absatz 18a neu. Sie wird auf alle Freiflächenanlagen ausgeweitet, die auf Gebieten errichtet werden, für die ein förmliches Verfahren durchgeführt wird: Hierdurch werden zum einen auch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erfasst, die auf einer Fläche errichtet werden, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist. Zum anderen werden auch Freiflächenanlagen auf

baulichen Anlagen in die Übergangsregelung einbezogen, soweit es sich nicht um Anlagen auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden handelt und soweit für die Errichtung dieser Anlagen ein Bebauungsplan erforderlich ist. Diese Gleichbehandlung der verschiedenen Freiflächenanlagen mit längerem und aufwändigerem Verfahrensvorlauf ist verfassungsrechtlich geboten. Durch die Erweiterung der Übergangsvorschrift erhalten Projekte, die ein langes Planungsverfahren durchlaufen müssen, ausreichend Zeit, ihre Projekte auf der Grundlage der bestehenden Rechtslage zu realisieren.

Grundsätzlich gilt für Freiflächenanlagen, die vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb genommen werden, noch die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Rechtslage, wenn für diese Anlagen die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans erforderlich ist und der Beschluss über die letzte Änderung des Bebauungsplans oder, soweit noch keine Änderung des Bebauungsplans erfolgt ist, der Beschluss über dessen Aufstellung, in dessen Geltungsbereich die Anlagen errichtet worden sind, vor dem 1. März 2012 gefasst worden ist. Für Freiflächenanlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 EEG, die vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb genommen worden sind und für deren Errichtung nicht die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 30 BauGB notwendig ist, gilt die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Rechtslage fort, wenn der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach § 38 Satz 1 BauGB für das Gebiet, in dem die Freiflächenanlage errichtet werden soll, vor dem 1. März 2012 gestellt worden ist.

Für Freiflächenanlagen im Anwendungsbereich des § 66 Absatz 18a EEG gelten aus dem neuen EEG lediglich der neue Inbetriebnahmebegriff nach § 3 Absatz 5 und der neue § 33 Absatz 4. Zudem wird klargestellt, dass für die Anlagen, die in den Anwendungsbereich des § 66 Absatz 18a EEG fallen, das neue Marktintegrationsmodell abweichend von § 66 Absatz 19 EEG nicht gilt.

Die Übergangsvorschrift gilt für alle Fotovoltaik-Freiflächenanlagen unabhängig von ihrer Größe. Dies bedeutet, dass auch Anlagen, deren installierte Leistung 10 MW übersteigt, in den Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift fallen und somit die alte Rechtslage, die bislang noch keine Größenbegrenzung kannte, fortgelten soll.

Für Anlagen auf Konversionsflächen werden durch Satz 2 auch Anlagen von der Übergangsregelung erfasst, die nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Oktober 2012 nach dem neuen, „technischen“ Inbetriebnahmebegriff in Betrieb genommen werden. Für sie gilt entsprechend der alten Rechtslage zum 1. Juli 2012 eine Degression von 15 Prozent; sie kommen so auf einen Vergütungssatz von 15,95 Cent je Kilowattstunde.

Durch Doppelbuchstabe dd wird ein neuer Satz 2 an Absatz 19 angefügt. Dieser Satz stellt klar, dass für die Anlagen, die in den Anwendungsbereich des § 66 Absatz 18 Satz 2 und Absatz 18a EEG fallen, das neue Marktintegrationsmodell abweichend von § 66 Absatz 19 EEG nicht gilt.

Doppelbuchstabe ee enthält eine Übergangsregelung für § 37 Absatz 5 EEG - neu -, mit der klargestellt wird, dass sich diese Regelung nicht auf Forderungen aus Jahren vor 2011 erstreckt.